

Satzung des Vereins Waldorf- und Naturkindergarten Wurzelkinder e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der im Jahr 2001 gegründete Verein führt den Namen Waldorf- und Naturkindergarten Wurzelkinder e. V. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen unter der Nr. 6584.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung nach den Grundsätzen der Waldorfpädagogik und der Idee der Wald- und Naturkindergartenbewegung. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, dem Grundsatz der Freiwilligkeit, der psychischen, körperlichen und sozialen Gesundheit der Allgemeinheit – und hier insbesondere der Kinder – zu dienen.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch den Betrieb eines Kindergartens.
3. Die Ideen der Waldorfpädagogik und der Wald- und Naturkindergartenbewegung sollen in der Arbeitsweise des Kindergartens berücksichtigt werden.
4. Für die pädagogische Leitung der Kindergruppe ist eine abgeschlossene Weiter- oder Ausbildung als Waldorferzieher/-in erforderlich und grundlegende Kenntnisse der Elemente der Wald- und Naturkindergartenbewegung wünschenswert.
5. Der Verein unterstützt die Arbeit der Vereinigung der Waldorfkindertageseinrichtungen Baden-Württemberg e. V. und der Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V. als Mitglied.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind die Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten der Kindergartenkinder, die fest angestellten Erzieherinnen und die übrigen Mitarbeiter des Vereins.
3. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die nicht ordentliche Mitglieder sind und die die Ziele des Vereins unterstützen wollen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten (ordentliche Mitglieder) beantragen ihre Mitgliedschaft nach Abschluss eines Kindergartenvertrages. Mit der schriftlichen Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
2. Die fest angestellten Erzieherinnen oder Mitarbeiter des Vereins beantragen ihre Mitgliedschaft beim Abschluss des Arbeitsvertrages. Mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gilt der Antrag als angenommen und die Mitgliedschaft beginnt.
3. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand auf Antrag.
4. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person beginnt durch besondere schriftliche Vereinbarung zwischen dieser und dem Verein. Über Inhalt und Form der besonderen Vereinbarung entscheidet der Vorstand.
5. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält die Satzung des Vereins.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied endet mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Kindergartengruppe beziehungsweise mit dem Ausscheiden der Erzieher/Mitarbeiter aus dem Arbeitsverhältnis; die Mitgliedschaft wird als Fördermitgliedschaft fortgesetzt, wenn das Mitglied vor Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft die Fortsetzung gegenüber dem Vorstand anzeigt.
2. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft aufgrund Austritts durch Kündigung des Mitglieds, Ausschluss, Streichung oder Tod des Mitglieds.
Der Austritt ist unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich und bedarf der schriftlichen Form.
Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer Nachfrist unter Androhung des Ausschlusses mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Der Ausschluss aus dem Verein hat nicht zwingend zur Folge, dass auch das oder die Kinder vom weiteren Besuch der Kindergartengruppe ausgeschlossen sind.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft gleich aus welchem Grund verliert das scheidende Mitglied alle Rechte an dem Verein. Die Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen. Eine Beitragsrückerstattung findet nicht statt.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft einer juristischen Person ergibt sich aus der zwischen ihr und dem Verein getroffenen Vereinbarung, hilfsweise aus dieser Satzung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von jährlichen Beiträgen verpflichtet.
2. Die Höhe des Beitragssatzes für ordentliche Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt. Mehrere ordentliche Mitglieder einer Familie bezahlen nur einen Mitgliedsbeitrag.
3. Fördermitglieder bestimmen die Höhe ihres Mitgliedsbeitrages selbst. Die Bestimmung wird mit Erklärung gegenüber dem Vorstand rechtsverbindlich vorgenommen. Wechselt ein Mitglied von der ordentlichen zur fördernden Mitgliedschaft, so gilt mangels ausdrücklicher Erklärung des Mitgliedes beim Statuswechsel die Höhe des bisherigen Beitrags als vereinbart.
Eine Änderung des Mitgliedsbeitrages durch das Fördermitglied kann bis längstens 6 Wochen vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand wirksam vorgenommen werden.
4. Die Mitgliedsbeiträge aller Mitglieder sind mit Beginn eines neuen Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Wird der Mitgliedsbeitrag nicht bis spätestens zum 31. Januar eines Jahres geleistet, gerät das Mitglied mit seiner Zahlungspflicht in Verzug, ohne dass es hierfür einer ausdrücklichen Mahnung durch den Verein bedarf.

§ 8 Vereinskostenumlage

1. Die laufenden Betriebs- und Unterhaltskosten der Einrichtung des Vereins werden, soweit nicht durch Zuschüsse der öffentlichen Hand und Teilnahmebeiträge der Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten gedeckt, über eine Vereinskostenumlage finanziert.
2. Die Vereinskostenumlage ist möglichst kostendeckend durch den Vorstand festzusetzen. Bei Veränderung der Kostenlage ist der Vorstand ermächtigt, die Vereinskostenumlage an die zu erwartenden Kosten anzupassen.
3. Die Zahlung der Vereinskostenumlage erfolgt durch die ordentlichen Mitglieder des Vereins, die Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten von Kindergartenkindern sind, und wird gesondert vereinbart.
4. Ordentliche Mitglieder, die Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigte sind, sollen sich regelmäßig in Höhe des für die Deckung der Kosten je Kindergartenkind notwendigen Betrags - unter Abzug ihres Teilnahmebeitrags gemäß Kindergartenvertrag - an der Vereinskostenumlage beteiligen.
5. Dem Grundsatz der Solidarität folgend, kann auch eine höhere, niedrigere oder keine Beteiligung an der Vereinskostenumlage vereinbart werden.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Fördermitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, allen Mitgliedern des Vereins Gelegenheit zu geben, bei der Regelung aller wichtigen Angelegenheiten des Vereins mitzuwirken.

Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, mindestens jedoch einmal im Jahr.

2. Sie ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher in ortsüblicher Weise oder schriftlich einzuberufen. Rechtzeitige Aufgabe der Einladung zur Post genügt. Die Einberufung hat eine Tagesordnung zu enthalten.

3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder. In den Fällen von Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2 Dritteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.

4. In der Mitgliederversammlung wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der anwesenden ordentlichen Mitglieder hat eine Abstimmung geheim zu erfolgen.

5. Die Stimmen alleinstehender Elternteile zählen bei der Mitgliederversammlung doppelt, ebenso die Stimmen einzelner Elternteile, wenn der andere Elternteil nicht anwesend oder nicht Mitglied des Vereins ist.

6. Vertretung bei Abwesenheit ist nur durch Mitglieder – auch Fördermitglieder – und nur mit schriftlicher Vollmacht möglich. In der Vollmacht können Weisungen zum Stimmverhalten erteilt werden.

7. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

8. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Er ist für die ordentliche Abwicklung verantwortlich. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- Wahl der Vorstandsmitglieder,
- Wahl der Rechnungsprüfer,
- Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes,
- Entlastung von Vorstand,
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über allgemeine Anträge,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Eingabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

2. Den Vorstand bilden mindestens 4, höchstens aber 6 Personen. Er besteht mindestens aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) einem Mitarbeiter des pädagogischen Kollegiums

Als weitere Mitglieder des Vorstands können gewählt werden:

- e) der Personalvorstand
- f) der Schriftführer

3. Zur Besetzung der Vorstandsämter a) bis c) und e) bis f) ist auch die Wahl eines Fördermitgliedes möglich.

4. Der Kassierer darf nicht zugleich 1. Vorsitzender oder 2. Vorsitzender sein.

5. Die Mitglieder des Vorstands werden in Einzelwahl durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands a) bis d) bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

6. Scheidet während der Amtsdauer des Vorstands eines seiner Mitglieder aus, so kann der Vorstand an dessen Stelle ein neues Mitglied berufen, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung an die Stelle des ausscheidenden tritt.

7. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, im Interesse des Vereins getätigte Aufwendungen werden bei entsprechender Belegung erstattet.

8. Der Vorstand erledigt und überwacht die laufenden Vereinsangelegenheiten und Geschäfte insbesondere:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts,
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

9. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben in laufenden Vereinsangelegenheiten Gremien einsetzen.

10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit in Sitzungen des Vorstands, die ohne Beachtung besonderer Formen und Fristen von jedem Mitglied des Vorstands einberufen werden können. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden oder, bei dessen Abwesenheit, die Stimme des 2. Vorsitzenden den Ausschlag.

11. Die ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstände an der Sitzung teilnehmen, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.

12. Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen.

13. Abschriften der Sitzungsprotokolle sind unverzüglich sämtliche Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

14. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Der 1. und 2. Vorsitzende ist jeweils durch Einzelvertretungsvollmacht berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

15. Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein und sonstigen Gläubigern gegenüber nur für Vorsatz und grobes Verschulden. Im Übrigen ist die Haftung des Vorstands – soweit gesetzlich möglich – ausgeschlossen.

§ 15 Kassenführung

1. Der Kassierer hat alle kassenmäßigen Vorgänge mit Belegen in ordentlicher Buchführung nachzuweisen, die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes walten zu lassen, Geschäftsvorfälle termingerecht zu erledigen und darauf zu achten, dass außerordentliche Ausgaben vom Vorstand geprüft und mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt werden. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Vorgänge auf ihre Richtigkeit zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen.
2. Der Vorstand ist befugt, von sich aus Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 16 Satzungsänderung

Beschlüsse über eine Änderung in der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2 Dritteln der zur ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen ordentlichen Mitglieder oder deren Vertreter. Die vorgeschlagene Satzungsänderung muss mit der Einladung verschickt werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung mangels Erscheinen der ordentlichen Mitglieder nicht beschlussfähig, ist eine erneute Einberufung der Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten zum Zwecke der Auflösung des Vereins möglich. Die innerhalb dieser Frist erneut einberufene Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung zu der erneuten Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen wurde.
2. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2 Dritteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung.

Diese Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08.11.2012 verabschiedet und am 10.01.2013 beim Amtsgericht Stuttgart im Vereinsregister 6584 eingetragen.